

LEITFADEN

ZUR ERSTELLUNG EINES INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTES (ISK)

Für die Dienste und Einrichtungen der Erziehungshilfe
in der AGE Münster

Auf der Basis der Präventionsordnung des Bistums Münster und der
AGE-Arbeitshilfe zum grenzachten Umgang für eine gewaltfreie Erziehung,
Betreuung und Beratung und zum sicheren Umgang bei Fehlverhalten

Impressum

Herausgeber Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft
der Erziehungshilfen in der Diözese Münster (AGE)
Kardinal-von-Galen-Ring 45 · 48149 Münster

Verantwortlich: Marion Schulte
Telefon 0251 8901 263
E-mail: schulte@caritas-muenster.de

Layout: Barbara Issing



Vorwort

Die Arbeitshilfe der AGE Münster zum grenzachtenden Umgang, für eine gewaltfreie Erziehung, Betreuung und Beratung und zum sicheren Umgang bei Fehlverhalten ist seit Dezember 2013 Grundlage für die fachliche Auseinandersetzung und Weiterentwicklung der Präventionsarbeit in den Diensten und Einrichtungen der Erziehungshilfe in der Diözese Münster.

Weitere Impulse und Anforderungen sind mit der Präventionsordnung des Bistums Münster (Stand: 15. April 2014) gesetzt und somit in der Präventionsarbeit zu berücksichtigen

Ausgehend von unserem Ziel und Auftrag, für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Familien eine sichere Beziehung auf Zeit zu bieten, sehen wir uns in der Verantwortung, die Präventionsarbeit in den Diensten und Einrichtungen der Erziehungshilfe auf allen Ebenen kontinuierlich zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Ein wichtiger Baustein im Präventionsprogramm der AGE Münster sind die Präventions Schulungen der AGE Münster für die leitenden Mitarbeitenden aus den Mitgliedseinrichtungen, die wiederum die Mitarbeitenden in ihren Diensten und Einrichtungen im Fachbereich der Erziehungshilfe schulen. Diese Schulungsanforderung ergibt sich aus dem § 9 der Präventionsordnung des Bistums Münster und erfolgt auf der Basis einer Vereinbarung des Diözesancaritasverbandes Münster mit dem Bischöflichen Generalvikariat. Grundlage im AGE-Schulungsprogramm ist die Arbeitshilfe der AGE Münster zum grenzachtenden Umgang.

Eine weitere wichtige Anforderung in der Präventionsarbeit ist die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes gemäß § 3 der Präventionsordnung des Bistums Münster bis zum 31. Dezember 2018.

Mit diesem Leitfaden möchten wir den Mitgliedseinrichtungen der AGE Münster eine Hilfestellung für die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes an die Hand geben. Die Inhalte wurden auf der Basis der Präventionsordnung des Bistums Münster und der AGE-Arbeitshilfe zum grenzachten Umgang für eine gewaltfreie Erziehung, Betreuung und Beratung und zum sicheren Umgang bei Fehlverhalten entwickelt und sind mit den Präventionsbeauftragten im Bistum Münster abgestimmt.

Wir hoffen, dass wir Sie mit diesem Leitfaden in der Weiterentwicklung der Präventionsarbeit in Ihrem Dienst bzw. in Ihrer Einrichtung unterstützen können.

Für den Vorstand der AGE Münster

Norbert Pastoors
Vorsitzender der AGE Münster

Marion Schulte
Geschäftsführerin der AGE Münster

Münster, im Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergründe, Grundhaltungen und Ziele
2. Anforderungen der Präventionsordnung des Bistums Münster
 - 2.1 Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)
 - 2.2 Einsatz einer Präventionsfachkraft
 - 2.3 Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden
3. Die Implementierung einer ISK in der Praxis - was ist zu tun?

Anhang und Literaturhinweis

- Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung der AGE Münster
- Anlage 2: ISK-Situationsanalyse: Checkliste für den Soll-Ist-Vergleich
- Anlage 3: Anerkannte Themen der Vertiefungsschulungen
- Anlage 4: Gliederungsvorschlag für die Erstellung eines ISK
- Anlage 5: Vorlage des Bistums Münster zum „Verhaltenskodex“

Hintergründe, Grundhaltungen und Ziele

Hintergründe

- 2004 Gründung des Vereins ehemaliger Heimkinder (VEH)
- 2005 Ehemalige Heimbewohner melden sich im DiCV Münster und in betroffenen Einrichtungen
- 2006 Buchveröffentlichung von Peter Wensierski: Schläge im Namen des Herrn
- 2006 Hohes mediales Interesse, Fachdebatte in unterschiedlichen Gremien/Fachverbänden, Caritas am Ring stellt sich der Diskussion
- 2006 DiCV Münster benennt Ansprechpartnerin für ehemalige Heimbewohner
- 2006 Der Runde Tisch Heimerziehung auf Bundesebene wird gebildet
- Dezember 2010 Selbstverpflichtungserklärung der AGE-Mitglieder
- Januar 2011 Der Vorstand der AGE verständigt sich auf die Erstellung einer Arbeitshilfe
- April 2010 Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch auf Bundesebene wird einberufen
- April 2011 Präventionsordnung wird durch den Bischof von Münster in Kraft gesetzt (aktueller Stand: 15. April 2014)
- Januar 2012 Das Bundeskinderschutzgesetz tritt in Kraft
- August 2012 Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung werden in Kraft gesetzt (aktueller Stand: 15. April 2014)
- Dezember 2013 Präsentation der AGE-Arbeitshilfe zum grenzachtenden Umgang
- April 2014 Curriculum des Bistums Münster für die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt wird in Kraft gesetzt

Grundhaltungen

aus der Selbstverpflichtungserklärung der AGE Münster vom 08.12.2010:

- Orientierung an den individuellen Bedürfnisse und Ressourcen, Interessen und Rechten der Kinder, Jugendlichen und Familien
- Positive Aufmerksamkeitskultur
- Sensibilisieren von Eltern und Sorgeberechtigten, Rechte, Schutz und Sicherheit einzufordern
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen
- Information über ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten
- Interne und externe Ansprechpartner sind bekannt
- Krisenplan liegt vor
- Kooperation mit externen Beratungsinstitutionen/-personen in Krisensituationen
- Qualitätsstandards „Personalschlüssel“ und „Betreuungsintensität“ werden eingehalten
- Vernetzung und Kooperation mit Partnern im Sozialraum
- Sicherstellung der persönlichen Eignung der Mitarbeitenden
- Klima der Offenheit im Umgang mit dem Thema „Gewalt“
- Fortbildung und Supervision
- Mitarbeiterfürsorge

Vereinbarte Ziele

in der Selbstverpflichtungserklärung der AGE Münster vom 08.12.2010:

- Die Mitglieder der AGE Münster verständigen sich auf diese gemeinsamen Prinzipien zur Gewährleistung einer gewaltfreien Erziehung, Betreuung und Beratung und auf die Initiierung eines Prozesses zur Umsetzung dieser Prinzipien.
- Wir verpflichten uns, diese Präventions- und Interventionsstrategien konsequent umzusetzen.
- Wir erklären uns bereit, regelmäßig die Umsetzungsprozesse zu reflektieren und ggf. die Handlungskonzepte weiterzuentwickeln.

Die Selbstverpflichtungserklärung finden Sie im Anhang (Anlage 1).

2. Anforderungen der Präventionsordnung des Bistums Münster

2.1 Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

Gemäß § 3 PräVO hat jeder kirchliche Rechtsträger entsprechend den §§ 4-10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen. → Ausführungsbestimmungen zu § 3:

- 1) Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse [*Situationsanalyse*], institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen.
- 2) Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.
- 3) Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum 30.06.2016 [*die Frist wurde bis zum 31.12.2018 verlängert*] in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und der/dem Präventionsbeauftragten der Diözese [*Frau Kahle und Frau Meintrup*] zuzuleiten.

Demnach muss jeder Rechtsträger bis zum 31.12.2018 ein dienst-/einrichtungsindividuelles institutionelles Schutzkonzept entwickeln und in schriftlicher Form vorliegen haben.

Bei der Erstellung des ISK empfehlen wir Ihnen, sich an der Arbeitshilfe des AGE Münster zu orientieren.

Für die Durchführung der Situationsanalyse (Soll-Ist-Abgleich) stellen wir Ihnen ein Checkliste als Arbeitshilfe zur Verfügung (Anlage 2 im Anhang).

2.2 Einsatz einer Präventionsfachkraft

Gemäß § 12 PräVO benennt jeder kirchliche Rechtsträger eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.

Die von der AGE Münster geschulten Mitarbeitenden können für den Fachbereich der „Erziehungshilfen“ die Funktion der Präventionsfachkraft übernehmen.

2.3 Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden

Gemäß § 9 PräVO tragen kirchliche Rechtsträger Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden ist.

Ziele der Schulungen gemäß Curriculum des Bistums Münster für Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt:

- Rechtliches und fachliches Basiswissen: Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt
- Sensibilisierung für Gefährdungsmomente sexualisierter Gewalt
- Institutionelle Präventionsmaßnahmen sind bekannt; Leitungen sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen

Inhalte der Schulungen gemäß Präventionsordnung:

- Nähe- und Distanzverhältnis
- Täterstrategien
- Psychodynamiken der Opfer
- Institutionelle Dynamiken
- Straftatbestände
- Emotionale und soziale Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verfahrenswege bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt
- Information zu Hilfen an Betroffene, Angehörige, Institutionen
- Sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen untereinander

Nach Abstimmung der Verbandsleitung des Diözesancaritasverbandes Münster mit dem Bistum Münster werden die Schulungsmaßnahmen der AGE als Schulungsmodule zur Umsetzung der Präventionsordnung (gemäß § 9) anerkannt.

Beschluss der AGE-Mitgliederversammlung am 05.12.2012:

- 4) Die AGE schult die leitenden Mitarbeitenden der Dienste und Einrichtungen der Erziehungshilfe.
- 5) Die leitenden Mitarbeitenden verpflichten sich ihrerseits, ihre Mitarbeitenden in ihren Diensten und Einrichtungen entsprechend zu schulen.

Die Arbeitshilfe der AGE Münster zum grenzachtenden Umgang, für eine gewaltfreie Erziehung, Betreuung und Beratung und zum sicheren Umgang bei Fehlverhalten ist das Schulungsprogramm.

Geforderter Schulungsumfang gemäß PräVO:

- Intensivschulungen mit insgesamt 12 Zeitstunden für alle hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeitenden
- Basisschulungen mit insgesamt 6 Zeitstunden für nebenberuflich/ehrenamtlich Tätige, Praktikanten, BUFDI, FSJ
- Information aller anderen Mitarbeitenden, die nur sporadisch Kontakt zu Kindern/Jugendlichen haben (zeitlicher Umfang: 3 Stunden)

Erforderliche Vertiefungsschulungen gemäß Ausführungsbestimmungen zur PräVO nach 5 Jahren:

Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert und geschult werden und in angemessener Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnimmt.

Die anerkannten Themen der Vertiefungsschulungen finden Sie im Anhang (Anlage 3).

3. Die Implementierung einer ISK in der Praxis - was ist zu tun?

- Benennung eines Präventionsbeauftragten
- X leitende Mitarbeitende für mindestens 12 Stunden durch die AGE Münster schulen lassen.
- Die geschulten Mitarbeitenden schulen die Mitarbeitenden in Ihrem Dienst/ in Ihrer Einrichtung gemäß den geforderten Stundenumfängen
- Die Schulungsstunden der Mitarbeitenden werden erfasst (z.B. Excel-Datei).
- Alle 5 Jahre erfolgen Vertiefungsschulungen aller Mitarbeitenden mit einem Umfang von 6 Zeitstunden.
- Erstellen eines schriftlichen ISK, in dem die o.g. Schritte und die Bausteine Ihres individuellen Schutzkonzeptes beschrieben sind.

Einen Gliederungsvorschlag für die Erstellung Ihres ISK finden Sie im Anhang (Anlage 4).

Anhang

- Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung der AGE Münster
- Anlage 2: ISK-Situationsanalyse: Checkliste für den Soll-Ist-Vergleich
- Anlage 3: Anerkannte Themen der Vertiefungsschulungen
- Anlage 4: Gliederungsvorschlag für die Erstellung eines ISK
- Anlage 5: Vorlage des Bistums Münster zum „Verhaltenskodex“

Ergänzender Literaturhinweis:

Das bei Beltz-Juventa erschienene **Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen** (329 Seiten);

Herausgeber: C. Oppermann, V. Winter, C. Harder, M. Wolff u. W. Schröder
(ISBN: 978-3-7799-3091-4).



Selbstverpflichtungserklärung

**für eine gewaltfreie Erziehung, Betreuung und Beratung
in den Diensten und Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft der Erziehungshilfen
in der Diözese Münster (AGE)**

Präambel

Insbesondere anlässlich des Wissens und der Betroffenheit über das erlittene Leid und Unrecht, dem Kinder und Jugendliche insbesondere in Einrichtungen der Erziehungshilfe von den 50er Jahren bis in die jüngere Vergangenheit ausgesetzt waren und aufgrund unserer besonderen Verantwortung als heute in der Erziehungshilfe Tätige, hat sich die AGE Münster zu dieser Selbstverpflichtungserklärung entschlossen.

Sie soll mit dazu beitragen, dass Machtmissbrauch gegenüber Menschen, die sich in Abhängigkeitsverhältnissen befinden, konsequent entgegen gewirkt wird.

Mit dieser Erklärung verständigt sich die AGE Münster auf gemeinsame Prinzipien zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und anderen in Betreuungsverhältnissen stehenden Menschen. Die Umsetzung dieser Prinzipien bedarf einer ständigen Achtsamkeit, damit diese zu einer Selbstverständlichkeit für alle Träger, Leitungen und Mitarbeiter/-innen werden.

Übergreifende Prinzipien

In unserem Leitbild / unseren ethischen Grundlagen stellen wir die individuellen Bedürfnisse und Ressourcen, die Interessen und Rechte sowie die Lebensentwürfe und -sehnsüchte der von uns betreuten Kinder, Jugendlichen und Familien in den Mittelpunkt, um ihnen bestmögliche Entwicklungschancen zu eröffnen.

Wir befördern eine positive Aufmerksamkeitskultur im Umgang mit Grenzüberschreitungen.

Wir sensibilisieren die Eltern oder Sorgeberechtigten, ihre Rechte sowie die Rechte, den Schutz und die Sicherheit ihrer Kinder und Jugendlichen offensiv und engagiert einzufordern.

Institutionelle Prinzipien

Wir stärken Kinder und Jugendliche, damit sie Grenzverletzungen und Übergriffe als Unrecht erkennen und thematisieren können.

Wir informieren Kinder, Jugendliche und Familien regelmäßig über ihre Rechte und Leistungsansprüche im Kontext der gewährten Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII und über ihre Beteiligungsmöglichkeiten.

Kinder, Jugendliche und Familien kennen interne und externe Ansprechpartner, denen sie sich anvertrauen können, wenn sie sich unsicher und gefährdet fühlen.

Wir verfügen über einen Krisenplan. Darin ist auch festgelegt, welche Aufgaben Träger, Leitung und Mitarbeiter/-innen in Krisensituationen nach innen und außen inklusive der Meldepflichten (zum Beispiel gegenüber Landesjugendamt, Jugendamt) zu beachten haben und wie ein angemessener Umgang mit Medien aussehen sollte.

Insbesondere in Krisensituationen arbeiten wir mit unabhängigen, externen Beratungsinstitutionen/ -personen zusammen.

Wir setzen uns dafür ein, dass die vorhandenen Qualitätsstandards zum Beispiel im Hinblick auf Personalschlüssel und Betreuungsintensität eingehalten werden.

Wir öffnen unsere Institutionen durch Vernetzung mit anderen Kooperationspartnern im Sozialraum.

Personelle Prinzipien

Um die persönliche Eignung unserer hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen so gut wie möglich zu prüfen, thematisieren wir in unseren Bewerbungsverfahren und in Dienstvereinbarungen unsere Grundhaltung gegen Gewalt, unseren Umgang damit und unsere Präventionsstandards.

Wir schaffen ein Klima der Offenheit, in dem die Mitarbeiter/-innen sämtliche Themenstellungen in Bezug auf Gewalt ansprechen können und ggfs. einschlägige Beobachtungen einem hierzu beauftragten Verantwortlichen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Institution mitteilen.

Durch regelmäßige Fortbildung und Supervision stellen wir sicher, dass sich unsere Mitarbeiter/-innen mit Fragestellungen der sexuellen, körperlichen und psychischen Gewalt intensiv auseinandersetzen.

Durch eine verantwortungsvolle Mitarbeiterfürsorge wirken wir Überforderungssituationen möglichst entgegen.

Beschluss

Wir, die Mitglieder der AGE, verständigen uns im Rahmen unserer Mitgliederversammlung am 08. Dezember 2010 auf diese gemeinsamen Prinzipien zur Gewährleistung einer gewaltfreien Erziehung, Betreuung und Beratung und auf die Initiierung eines Prozesses zur Umsetzung dieser Prinzipien.

Dazu beauftragen wir den Vorstand, entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung zu initiieren (wie z.B. Workshops zu den einzelnen Themenstellungen), mit dem Ziel, entsprechende Handlungskonzepte für die einzelnen Bereiche zu erarbeiten.

Wir verpflichten uns, diese Präventions- und Interventionsstrategien konsequent umzusetzen.

Wir erklären uns bereit, regelmäßig (mindestens 1x im Jahr) über die Umsetzungsprozesse zu informieren und ggf. die Handlungskonzepte weiterzuentwickeln.

Diese Selbstverpflichtungserklärung wurde am 08. Dezember 2010 einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen.

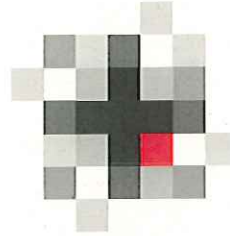
Arbeitshilfe der AGE Münster zum grenzachtenden Umgang
- Bausteine eines Handlungskonzeptes zur institutionellen Prävention und Intervention

1. Übergreifende Prinzipien	PräVO	Ceckliste
1.1 Verantwortung der Entscheider - Grundhaltungen / Selbstverpflichtungserklärung, Leitbild - Einsatz einer Präventionsfachkraft, Ressourcenmanagement, Gremienstruktur - Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes, Dokumentation - Sicherstellung der Präventionsschulungen - Verfahrensanweisung im Rahmen des Qualitätsmanagements (PDCA-Zyklus) - Nutzung der Prüffragen für Entscheider	§ 6 PräVO § 9 PräVO § 8 PräVO	✓
1.2 Kultur der Aufmerksamkeit		
1.3 Merkmale einer offenen Institution		
1.4 Kinderrechte auf allen Ebenen	§ 10 PräVO	

Bemerkungen:

2. Bausteine eines Handlungskonzeptes zur institutionellen Prävention	PräVO	Checkliste
2.1 Kinder, Jugendliche und Familien stärken, informieren und beteiligen		v
2.2 Beschwerdemanagement	§ 7 PräVO	
2.3 Täterstrategien	§§ 4,5 PräVO	
2.4 Persönliche Eignung von Mitarbeitenden im Bewerbungsverfahren		
2.5 Vereinbarung, in der die Grundhaltung gegen Gewalt thematisiert wird		
2.6 Personalentwicklung		
2.7 Sexualpädagogik		
- Erarbeitung einer sexualpädagogischen Konzeption		
Bemerkungen:		

3. Bausteine eines Handlungskonzeptes zur institutionellen Intervention	PräVO	Checkliste
3.1 Umgang mit dem Verdacht		v
3.2 Krisenmanagement beim Umgang mit Fehlverhalten		
3.3 Umgang mit Opfern von Gewalt		
3.4 Rehabilitationsverfahren bei ausgeräumten Verdacht		
Bemerkungen:		



Als Vertiefungsveranstaltung anerkannte Themen

Laut den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung* bedarf es 5 Jahre nach der ersten Präventionsschulung einer Form der Fortbildung bzw. Vertiefung der Thematik.

Im Folgenden finden Sie eine Liste von Themen, die im Rahmen der Prävention sexualisierter Gewalt von den Präventionsbeauftragten der NRW-(Erz-)Bistümer anerkannt sind.

Ob darüber hinaus Themen und Inhalte für eine Vertiefungsveranstaltung anerkannt werden, ist mit dem/der jeweiligen Präventionsbeauftragten abzustimmen.

1. Resilienz

- Kinderrechte/ Jugendrechte
- Nähe und Distanz
- Inklusion, Integration in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt

2. Qualifizierter Umgang mit dem Thema Sexualität

- Sprachfähigkeit
- psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen
- Sexuelle Vielfalt

3. Kultur der Achtsamkeit

- Schutz- und Präventionskonzepte: Inhalte und Umsetzung
- Interkulturelle Aspekte in der Präventionsarbeit
- Partizipation, Beteiligungsformen für unterschiedliche Zielgruppen
- Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes
- Wiederholung/Vertiefung der Grundschulungen

4. Krisenintervention und Konfliktmanagement

- Beschwerdemanagement
- Notfallplan, Handlungsleitfäden
- Verfahrenswege
- Fit fürs Erstgespräch – Gesprächsführung im Umgang mit Betroffenen

5. Team- und Organisationsentwicklung

- Teamkultur, Teamkommunikation in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt
- Teamführung und Leitung in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt

6. Soziale Medien

- Umgang mit Bildaufnahmen, Bild- und Persönlichkeitsrechte
- Respektvoller Umgang in den Medien
- Übergriffige Kommunikation
- (Cyber-)Mobbing, Sexting

7. Öffentlichkeitsarbeit

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Krisen- und Notsituationen
- ISK „...in geeigneter Weise veröffentlichen...“

8. Vertiefung der Grundlagen

- Macht und Gewalt, Gender
- Täter/-innen und ihre Strategien

9. Methoden

- TZI, Gesprächsführung – Elternarbeit
- Coaching, kollegiale Beratung

10. Projekte

- Ausstellungen, Theater mit pädagogischem Begleitprogramm

** VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO Aus- und Fortbildung*

5. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.

Anlage 4

caritas



Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.

Das institutionelle Schutzkonzept (ISK) in der stationären Jugendhilfe
Gliederungsvorschlag für die Konzeptentwicklung im Fachbereich „Erziehungshilfen“

Inhaltsverzeichnis	Pflicht PrävO	Optional AGE-AH
Vorwort / Einleitung des Trägers		
1. Unser Selbstverständnis zum grenzachtenden Umgang <i>Grundhaltungen, Leitbild: Kultur der Aufmerksamkeit, Merkmale einer offenen Institution, Kinderrechte auf allen Ebenen</i>		Kap. 1ff
2. Unsere Ziele <i>Selbstverständniserklärung</i>		Anhang
3. Einsatz einer Präventionsfachkraft <i>Rolle und Funktion, Aufgaben</i>	§ 12	
4. Orientierung an dem institutionellen Schutzkonzept der AGE Münster <i>Hinweis auf § 3 der Ausführungsbestimmungen zur PrävO</i>		
5. Risiko- bzw. Situationsanalyse <i>Analyseergebnisse als Basis für die Erstellung des ISK</i>	§ 3	
6. Bausteine unserer institutionelle Prävention		
6.1 Maßnahmen zur Stärkung der Kinder, Jugendlichen und Erw.	§ 10	Kap. 2.1
6.2 Beschwerdemanagement	§ 7	Kap. 2.2
6.3 Personal		
6.3.1 Persönliche Eignung von Mitarbeitenden im Bewerbungsverfahren	§ 4	Kap. 2.4
6.3.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	§ 5	Kap. 2.4
6.3.3 Verhaltenskodex / Vereinbarung, in der die Grundhaltung gegen Gewalt thematisiert wird	§ 6	Kap. 2.5
6.3.4 Personalentwicklung		Kap. 2.6
7. Sexualpädagogisches Konzept		Kap. 2.7
8. Bausteine unserer institutionellen Intervention		
8.1 Umgang mit dem Verdacht		Kap. 3.1
8.2 Krisenmanagement beim Umgang mit Fehlverhalten		Kap. 3.2
8.3 Umgang mit Opfern von Gewalt		Kap. 3.3
8.4 Rehabilitationsverfahren bei ausgeräumten Verdacht		Kap. 3.4
9. Aus- und Fortbildung	§ 9	
9.1 Externe Nutzung der Präventionsschulungen der AGE Münster		
9.2 Durchführung und Organisation interner Präventionsschulungen		
10. Qualitätsmanagement	§ 8	Kap. 1.1
10.1 Nutzung der Prüffragen für Entscheider		
10.2 Verfahrensanweisung für die Weiterentwicklung des ISK		

Stand: April 2018

Erarbeitung eines Verhaltenskodexes

Die Präventionsordnung (§ 6) sieht die Erstellung eines Verhaltenskodexes vor, der gemeinsam auf Basis der konkreten Zielgruppe und Arbeitsbedingungen entwickelt und diskutiert wird. Ziel ist es, Haupt- und Ehrenamtlichen einen verbindlichen Orientierungsrahmen und Handlungssicherheit im Alltag zu geben und ihnen die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu erleichtern. Dadurch sollen sowohl Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen aber auch Mitarbeitende vor falschen Verdächtigungen geschützt werden.

Wichtig ist, klar, konsequent und fehlerfreundlich zu bleiben, denn Regelverstöße können vorkommen, verlangen aber einen transparenten Umgang, wie er idealerweise im Verhaltenskodex beschrieben ist. Weiter enthält der Verhaltenskodex die Verpflichtung, der Leitung Verstöße von Kolleg/innen mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft und Loyalität abhängt, ob Fehlverhalten benannt wird.

Denn Prävention bedeutet Transparenz. So hat die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in Institutionen gezeigt, dass Täter/innen strategisch vorgehen und u.a. fehlende, unklare oder intransparente Regeln gezielt ausnutzen. Des Weiteren setzen sie alles daran, dass über ihre Taten nicht gesprochen wird. Für das Umfeld sind diese aufgrund fehlender Verhaltensregeln entweder kaum ersichtlich oder werden nicht richtig gedeutet¹.

Durch einen gemeinsam erstellten Verhaltenskodex sendet eine Organisation ein klares Zeichen an potentielle Täter/innen und betont die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema. Damit deutlich wird, dass der Verhaltenskodex keine Auflistung von Verboten ist, sondern es sich um gemeinsame Vereinbarungen/Regeln handelt, ist es hilfreich, diese möglichst positiv und verständlich zu formulieren.

Es kann sein, dass es innerhalb einer Pfarrei mehrere Verhaltenskodizes gibt, da sie genau auf die Zielgruppe/den Arbeitsbereich zugeschnitten sind. Diese können dem ISK z.B. als Anhang beigefügt werden.

Folgende Themen und Fragen sind zu diskutieren:

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Wie Menschen sich präsentieren und miteinander in Kontakt treten mit Worten, Gesten und auch Kleidung, wird unterschiedlich aufgenommen. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit im eigenen Reden und Auftreten. Abfällige, verletzende und sexualisierte Sprache ist zu vermeiden. Gemeint ist damit nicht, Sexualität in der Kommunikation gänzlich auszublenden. Wichtig ist eine reflektierte Kommunikationskultur zu sexualitätsbezogenen Themen, um dadurch auch bei grenzverletzendem Verhalten Sprachfähigkeit zu fördern.

- Was ist Kindern und Jugendlichen in Sprache und Wortwahl wichtig, was Haupt- und Ehrenamtlichen? Was möchten wir hierzu verabreden?
- Wie wollen wir mit sexualitätsbezogenen Themen umgehen?
- Wie wollen wir mit abfälliger, verletzender und sexualisierter Sprache umgehen?
- An welchen Stellen/ In welchen Situationen finden wir Regelungen über angemessene Kleidung sinnvoll (Mitarbeitende, Jugendliche)?

¹ Vgl. Zimmer, Andreas u.a.: Sexueller Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen – Zeugnisse, Hinweise, Prävention. Weinheim und Basel 2014, S. 239.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, pastoralen und pflegerischen Arbeit ist ein vertrauensvolles Miteinander wichtig. Ein reflektiertes Verhältnis von Nähe und Distanz, welches dem jeweiligen Auftrag und Tätigkeitsbereich entsprechen muss, ist dabei unumgänglich. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Kindern und Jugendlichen.

- Was ist Kindern und Jugendlichen in der Gestaltung von Nähe und Distanz wichtig, was Haupt- und Ehrenamtlichen? Was möchten wir hierzu verabreden?
- Ist uns bewusst, dass die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz immer bei den haupt- oder ehrenamtlichen Bezugspersonen und nicht bei den betreuten Kindern und Jugendlichen liegt?
- Was ist uns im Umgang mit individuell unterschiedlichen Grenzen wichtig (sowohl von Kindern und Jugendlichen als auch Haupt- und Ehrenamtlichen)?
- Wie wollen wir mit freundschaftlichen oder familiären Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen umgehen?
- Achten wir darauf, dass es keine Geheimnisse zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen gibt (z.B. geforderter Geheimhaltungszwang)?
- Achten wir bei Übungen, Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass sie das individuelle Grenzempfinden von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und Möglichkeiten zum Ausstieg/Nicht mitmachen wollen geben?

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen können ein selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen. Das Recht von Kindern und Jugendlichen körperliche Berührungen ablehnen zu dürfen, ist unbedingt zu berücksichtigen. Für die Grenzachtung sind in jedem Fall die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern oder Jugendlichen ausgehen sollten.

- Was ist Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Körperkontakte wichtig, was Haupt- und Ehrenamtlichen? Was möchten wir hierzu verabreden?
- Nehmen wir als Bezugspersonen im sensiblen Umgang mit Körperkontakten unsere eigenen Grenzen sowie die Verantwortung wahr?
- Setzen wir uns klar dafür ein, dass unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen insb. in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe nicht erlaubt sind?

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich für einen grenzachtenden Umgang miteinander. Dies betrifft sowohl den körperlichen Bereich (z.B. Schlaf-, Pflege- und Duschsituationen) als auch den emotionalen Bereich (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime/sexuelle Themen, unreflektierte Spiele). Ein sensibler Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, aber auch mit sich selbst, ist erforderlich.

- Was ist Kindern und Jugendlichen in Bezug auf die Achtung der Intimsphäre wichtig, was Haupt- und Ehrenamtlichen? Was möchten wir hierzu verabreden?

- Wie können wir die Intimsphäre im körperlichen Bereich (z.B. Schlaf-, Pflege- und Duschsituationen, Toilettengänge, Erste Hilfe) achten? Wie können wir Transparenz/Vereinbarungen im Umgang mit diesen Situationen schaffen?
- Wie wollen wir im emotionalen Bereich miteinander umgehen (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime/sexuelle Themen, unreflektierte Spiele)?
- Welche Regelungen gibt es für Übernachtungsveranstaltungen (z.B. Ferienfreizeiten)? Achten wir die Zimmer der Kinder und Jugendlichen als deren Privat- bzw. Intimsphäre?

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können zudem keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Generell sollte mit allen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden. Auch sollten private Geldgeschäfte (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) mit Mitarbeitenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen hinterfragt werden.

- In welchen Situationen und Konstellationen sind Geschenke in unserer Pfarrei zulässig?
- Gibt es bei uns einen transparenten Umgang mit Zuwendungen?
- Welche Grenzen und Regelungen sind uns in unserer Pfarrei diesbezüglich wichtig?

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist für viele Menschen mittlerweile selbstverständlicher Bestandteil alltäglichen Handelns. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Internetseiten, Spielen und Materialien hat pädagogisch sinnvoll, achtsam, altersadäquat und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.

- Was ist Kindern und Jugendlichen im Umgang mit und bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken wichtig, was Haupt- und Ehrenamtlichen? Was möchten wir hierzu verabreden?
- Wie wollen wir in Betreuungsverhältnissen z.B. mit Freundschaftsanfragen über soziale Medien umgehen?
- Achten wir bei Veröffentlichungen von Fotos, Ton- oder Videomaterial z.B. auf der Homepage, per Rundbrief, E-Mail, WhatsApp o.ä. auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht und insb. auf das Recht am eigenen Bild?
- Wie achten wir darauf, dass Kinder und Jugendliche im unbedeckten Zustand weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden?
- Setzen wir uns dafür ein, dass verletzende, gewalttätige, diskriminierende oder pornografische Inhalte thematisiert und ggf. untersagt/gemeldet werden?

Disziplinierungsmaßnahmen

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen. Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Dabei steht das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen im Vordergrund. Maßnahmen sollten angemessen und nachvollziehbar sein, im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selber grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.

- Welche Konsequenzen wünschen sich Kinder und Jugendliche bei (wiederholter) Missachtung?

- Sind unsere Regeln und Konsequenzen für alle sinnvoll, transparent, angemessen und grenzachtend?
- Welche Konsequenzen wollen wir bei (wiederholter) Missachtung festlegen?

Regelungen für den Umgang mit dem Verhaltenskodex:

Abschließend sollten Regelungen für unangemessenes Verhalten und für die Missachtung des Verhaltenskodexes durch Haupt- und Ehrenamtliche getroffen werden.

- Wie wollen wir uns gegenseitig Rückmeldung geben, wenn ein Verhalten unangemessen erscheint?
- Welche Regelungen legen wir für Haupt- und Ehrenamtliche fest, wenn der Verhaltenskodex (wiederholt) missachtet wird?
- Gibt es im Fall der Missachtung des Verhaltenskodexes einen einzuhaltenden Handlungsleitfaden oder muss dazu einer entwickelt werden? (vergleiche Baustein Beschwerdewege)
- Wie wollen wir damit umgehen, wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird?